

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet Grund"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. 1, S. 2253) § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 1.12.1988 die Änderung des seit 21. Juli 1988 rechtskräftigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Grund" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

- (1) Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes:
1. Aufführung sämtlicher im MI-Gebiet liegenden Flurstücke
 2. Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Betriebsgrundstück

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Im Teilbereich der Flurstücke Nr. 15 604, 15 603/2 und 15 603 wird Mischgebiet ausgewiesen.
2. Ergänzung der schriftlichen Festsetzungen Ziffer 1.3.

§ 3

Bestandteil der Bebauungspländerung

1. Lageplan M 1 : 1.000 vom 19. Mai 1988 mit Übersichtsplan.
2. Schriftliche Festsetzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Walzbachtal, den 1.12.1988

Mahler

Mahler

Bürgermeister



Gemeinde Walzbachtal
Landkreis Karlsruhe

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Grund"

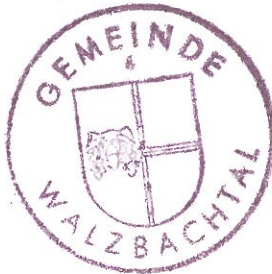
Die schriftlichen Festsetzungen vom 19. Mai 1988 wurden wie folgt neu gefaßt:

Ziffer 1.3: Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung sind nur in Verbindung mit gewerblichen Anlagen zulässig, wobei je Betriebsgrundstück nur eine Wohnung zugelassen wird.

Walzbachtal, den 1.12.1988

Mahler

Mahler
Bürgermeister



Gemeinde Walzbachtal
Landkreis Karlsruhe

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes

"Gewerbegebiet Grund"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal hat am 01. Dezember 1988 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderung erstreckt sich auf den gesamten räumlichen Geltungsbereich des seit 21. Juli 1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Grund" und ergänzt die schriftlichen Festsetzungen vom 19. Mai 1988 in Ziffer 1.3 und die Satzung vom 19. Mai 1988 in § 2 um das Flurstück Nr. 15 603.

Auf die vorgesehene Änderung war am 22. September 1988 im Amtsblatt hingewiesen worden, mit dem Bemerken, die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer können sich bis zum 31. Oktober 1988 zur Planänderung äußern. Es sind keine Äußerungen im Rathaus eingegangen.

Im einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19. Mai 1988.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Grund" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Walzbachtal, Zimmer 33 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der og. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.5.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Walzbachtal, den 22. Dezember 1988

gez. Mahler
Bürgermeister